



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

JE 200908
Flaschen-Pfand

Edition 08.2024

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
JE 200908 Flaschen-Pfand	4
Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?	4
Antwort: Weil es um viel Geld geht.	4
Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.	4
Einleitung	4
Sofort umsatzsteuerpflichtige Lösung	4
Einnahmen	4
Ausgaben	4
Lösung ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer	4
Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss dies in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden. Rücksprache mit Steuerberater	5

Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompodium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

JE 200908 Flaschen-Pfand

Autor: Günter Hässel

Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?

Antwort: Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um das **Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.**

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

Einleitung

Die Führung der Kasse und des Kassenbuchs obliegt immer dem Unternehmer

Sofort umsatzsteuerpflichtige Lösung

Einnahmen

Das Pfandgeld für Warenumschließungen (Flaschenpfand) ist Teil des Entgelts für die Lieferung (Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE 10.1. Abs. 8 Satz 1 -Seite 404- bzw. Seit 427 [Link](#)), zuletzt aufgerufen am 02.08.2024:

Die Einnahmen aus Pfandgeld werden nicht separat aufgezeichnet und demzufolge in der Buchführung nicht auf einem separaten Erlöskonto erfasst.

Ausgaben

Bei Rücknahme des Leerguts und Rückzahlung des Pfandbetrags liegt eine Entgeltminderung vor (UStAE 10.1.Abs. 8 Satz 2 Seite 405 bzw. Seite 427 [Link](#)), zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

Die Entgeltminderungen aus der Rückgewähr von Pfandgeld werden nicht separat aufgezeichnet und demzufolge in der Buchführung nicht auf einem separaten Erlösminderungskonto gebucht.

Lösung ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Auf Antrag (UStAE 10.1. Abs. 8 Satz 5 ff Seite 405 bzw. Seite 427 [Link](#)) , zuletzt aufgerufen am 02.08.2024. werden „aus Vereinfachungsgründen“ Regelungen angeboten, die Einnahmen für Pfandgeld und deren Rückgewähr zunächst bei Ermittlung der Umsatzsteuer unberücksichtigt zu lassen.

Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss dies in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden. Rücksprache mit Steuerberater

Da Steuerberater bei Außenprüfungen und Kassen-Nachschauen Ansprechperson ist und bei der Beantwortung von Rückfragen berät, sollte die getroffene Auswahl mit Steuerberater bei Erstellung der Verfahrensdokumentation besprochen werden:

Es sollte aus einer der Außenprüfung und Kassen-Nachschau – ggf. nicht zugänglichen Ergänzung – ersichtlich sein, ob und warum

- die getroffene Auswahl mit Steuerberater(in) besprochen wurde,
- die getroffene Auswahl gemeinsam mit Steuerberater(in) erstellt wurde,
- die getroffene Auswahl ohne Beratung und Besprechung mit Steuerberater(in) erstellt wurde.